

INHALTSAUFGABE

<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitartikel Kostenlose Werbung für alle Personen und Organisationen die an IRIS mitarbeiten! <p>WIPO</p> <p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diskussion über ein mögliches Protokoll zur Berner Konvention • Diskussion über ein neues Instrument für den Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern <p>EUROPÄISCHE UNION</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gericht erster Instanz entscheidet über Urheberrechts- und Wettbewerbsfall <p>4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europa-Abkommen mit Bulgarien • Europa-Abkommen mit Rumänien • Europa Abkommen mit der Slowakischen bzw. der Tschechischen Republik • Entschließung des Rates zum Telekommunikations-Grünbuch <p>5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entschließung des Rates zur Politik der Gemeinschaft im Bereich der Satellitenkommunikation • Zwei Studien und ein Fragebogen zur Eröffnung der zweiten Konsultationsrunde über Pluralismus und Medienkonzentration <p>LÄNDER</p> <ul style="list-style-type: none"> • Italien: Verordnung zur Umsetzung der EWG-Richtlinie über Vermiet- und Verleihrechte und bestimmte dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in nationales Recht • Belgien: Grundsatzdokument zur Zukunft der Medienpolitik in der flämischen Gemeinschaft 	<p>6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belgien: VT4 Zugang zu den flämischen Kabelnetzwerken - Teil 2 • Frankreich: Neue Kabelverordnung <p>7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Thesenpapier zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks • Italien: Verfassungsgericht läßt drei Referenden zum Gesetz "Mammi" zu • Rumänien: Neues Gesetz für den öffentlichen audiovisuellen Bereich <p>8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Russische Föderation: Gesetzesentwurf zur staatlichen Förderung der Massenmedien - Teil 2 • Ukraine: Umstrukturierung des staatlichen Rundfunks • Vereinigtes Königreich: Bilateraler Vertrag über Filmkoproduktionen unterzeichnet • Vereinigtes Königreich: Entscheidung der <i>Advertising Standards Authority</i> über Beschwerden gegen BSkyB <p>9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinigtes Königreich: Neue Regeln für Werbung und Sponsoring • Vereinigtes Königreich: ITC veröffentlicht neue Regel zur Nahrungsmittel, Diät- und Arzneimittelwerbung • Vereinigtes Königreich: Der Aufbau der künftigen Super Highways <p>NEUIGKEITEN</p> <p>10</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europarat: Neuer Aufgabenbereich des Lenkungs Ausschusses für die Massenmedien (CDMM) und seine untergeordneten Gremien 	<p>11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Audiovisuelle Informationsstelle: Erfolgreiche Durchführung eines regionalen Seminars für Fachleute des tschechischen und slowakischen audiovisuellen Sektors <p>12</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Union: Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Länder in Fragen der Verwaltung des Urheberrechts • Europäische Union: Die Kommission nimmt MEDIA II an • Belgien: Kabelbetreiber im Großraum Brüssel stoppen die Verbreitung von "Nederland 3" <p>13</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dänemark: Vereinbarung über die Stärkung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens • Luxemburg: Rahmenabkommen zur Verlängerung der Rundfunkkonzession der CLT • Norwegen: Rechtliche Schritte gegen Pornosendungen <p>14</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Medienrechtliche Dokumentation und Forschung: die Arbeitsstelle Medienrecht an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken <p>15</p> <p>Agenda</p> <p>16</p> <p>Veröffentlichungen</p>
---	--	--



LEITARTIKEL

Kostenlose Werbung für alle Personen und Organisationen, die an IRIS mitarbeiten !

Auf die erste Ausgabe von "IRIS - Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle" haben wir ausgesprochen viele und sehr positive Reaktionen erhalten. IRIS scheint im Bereich der rechtlichen Informationen tatsächlich eine Marktlücke zu füllen. Ein Grund mehr für die Mitglieder des Redaktionsausschusses, an der beschlossenen Grundausrichtung festzuhalten.

Unter Ihren Kommentaren befanden sich auch viele detaillierte Verbesserungsvorschläge, für die wir Ihnen herzlich danken möchten. Wir werden alle Vorschläge durcharbeiten und sie schrittweise aufnehmen. IRIS soll so genau wie möglich Ihren Bedürfnissen entsprechen.

Besonders dankbar sind wir für die Briefe von praktizierenden Rechtsanwälten mit einem besonderen Interesse für den audiovisuellen Sektor. Sie haben angeboten, den Herausgebern von IRIS Informationen über interessante Fälle zur Verfügung zu stellen. Das wäre in der Tat ein äußerst wertvoller Beitrag.

Mit dem Ziel, auch andere praktizierende Rechtsanwälte in Anwaltsbüros, Gerichten, Produktions- und Verbreitungsgesellschaften, Film- und Rundfunkorganisationen, Mitarbeiter von Medienbehörden, Steuer- und Kartellbehörden und Regierungsbeamte für eine Mitarbeit an IRIS zu gewinnen, werden wir von dieser Ausgabe an direkt unter dem Artikel und im Impressum auf der Seite 2 den Namen und die Organisation, Firma usw. der Personen veröffentlichen, die uns einen kurzen Artikel zusammen mit dem Originaltext, auf den sich der Artikel bezieht, zur Verfügung gestellt haben.

Wir werden auch den Namen und die Organisation, Firma usw. von Personen veröffentlichen, die uns einschlägiges Informationsmaterial über wichtige rechtspolitische Entwicklungen, Gesetzestexte und interessante Fälle zur Verfügung stellen, in diesem Fall aber nur im Impressum auf der Seite 2. Die Artikel können in englischer, französischer oder deutscher Sprache abgefaßt sein. Die Originaltexte können, sofern wir sie zusammen mit einem Artikel erhalten, auch in einer anderen Sprache geschrieben sein.

Ich hoffe, daß diese Ausgabe von IRIS genauso informativ für Sie ist wie die erste Ausgabe (oder sogar noch informativer). Wenn Sie weitere Anregungen, Kommentare oder Beiträge haben, zögern Sie bitte nicht, sich mit mir in Verbindung zu setzen.

Ad van Loon
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (Koordinator) – Lawrence Early, Leiter der Medienabteilung des Menschenrechtektorates des Europarats – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität von Amsterdam • **Mitarbeiter:** Alfonso de Salas, Medienabteilung des Menschenrechtektorates des Europarats – Liv Daae Gabrielsen, *Statens Medienforvaltning* (Norwegen) – David Goldberg, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) – Volker Kreutzer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Barrie MacDonald, *Independent Television Commission, ITC* (Vereinigtes Königreich) – Philippe Mounier, Europäisches Medieninstitut (Deutschland) – Marie Therese Nicolay, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Thomas Ouchterlony, Liaison Büro des Europarates in Brüssel (Belgien) – Nicolas Pélissier, *Centre National de la Recherche Scientifique, CNRS* (Frankreich) – Christophe Poirel, Medienabteilung des Menschenrechtektorates des Europarats – Andrei Richter, Fakultät der Journalistik, Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) – Armando Rinaldi, Leiter des Sekretariates der *Garante per la radiodiffusione e l'editoria* (Italien) – Serge Robillard, Europäisches Medieninstitut (Deutschland) – Pertti Saloranta, Medienabteilung des Menschenrechtektorates des Europarats – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Jeroen Schokkenbroek, Medienabteilung des Menschenrechtektorates des Europarats – Hanne Sonderby, Kulturministerium (Dänemark) – Jilles van den Beukel, *Mediaraad* (Niederlande) – Prof. Dirk Voorhoof, Medienrechtsabteilung des Fachbereiches Kommunikationswissenschaften der Staatsuniversität von Gent (Belgien) – Lindsay Youngs – Medienabteilung des Menschenrechtektorates des Europarats.



Dokumentation: Michèle Weissgerber • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Ko-ordination) – André Bernhard – Silke Endres – Graham Holdup – John Hunter – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Mechthild Schreck – Catherine Vacherat • **Abonnentenservice:** Anne Boyer • **Marketing Leiter:** Thierry Chicheportiche • **Beiträge, Kommentare und Abonnemente an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail: 100347.1461@CompuServe.COM • **Abonnementspreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2.000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle) – ECU 355/FF 2.300/US\$ 420 (nicht-Mitgliedstaaten) – Abonnenten im Laufe des Kalenderjahres bekommen eine Rechnung entsprechend den noch in jenem Kalenderjahr zu veröffentlichen Nummern. Das Abonnement verlängert sich nachdem automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, wenn es nicht spätestens am 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird • **Satz:** Atelier Point Virgule • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8565 • © 1995, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



WIPO

Diskussion über ein mögliches Protokoll zur Berner Konvention

Seit November 1991 diskutiert ein von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) eingesetztes Expertengremium über ein mögliches Protokoll zur Berner Konvention zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Mit diesem Protokoll sollen dort, wo der jetzige Wortlaut der Konvention Zweifel zum Geltungsbereich zuläßt, die bestehenden Bestimmungen geklärt oder neue internationale Normen formuliert werden.

Seit 1991 hat sich dieses Expertengremium vier Mal getroffen, das letzte Mal zwischen dem 5. und 9. Dezember 1994. Diskutiert werden Fragen zu den folgenden Themen:

- Computerprogramme;
- Datenbanken;
- Verleih- bzw. Vermietungsrecht;
- Zwangslizenzen zur Übertragung von Werken der Musik auf Tonträger;
- Zwangslizenzen zur erstmaligen Ausstrahlung und Satellitenkommunikation;
- Verbreitungsrecht inklusive Importrecht;
- Dauer des Schutzes fotografischer Werke;
- Öffentlich zugängliche Kommunikationsdienste über Rundfunksatellit;
- Geltendmachung der Rechte und
- Inländerbehandlung.

Das für die Dezembersitzung vom internationalen Büro der WIPO vorbereitete Dokument enthält einen Textentwurf und die Kommentare der verschiedenen Staaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu diesem Entwurf. Dieses Dokument ist über die Informationsstelle in Englisch erhältlich.

Diskussion über ein neues Instrument für den Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern

Seit November 1991 diskutiert die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) auch über ein neues Instrument zum Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern. Die ersten beiden Gesprächsrunden zu diesem Thema fanden im Rahmen des Expertengremiums statt, das sich mit einem möglichen Protokoll zur Berner Konvention zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst beschäftigt. Dann wurde jedoch beschlossen, für den Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern ein eigenes Expertengremium einzusetzen.

Dieses neue Gremium tagte 1993 zwei Mal. Seine letzte Sitzung fand zwischen dem 12. und 16. Dezember 1994 statt. Hier ging es um grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Einführung eines solchen Instruments.

Ein Textentwurf des Internationalen Büros der WIPO sowie, im Anhang, der Standpunkt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind über die Informationstelle in Englisch erhältlich.

Europäische Union

Gericht erster Instanz entscheidet über Urheberrechts- und Wettbewerbsfall

Im Februar 1986 hat der Vertreter verschiedener Diskothekenbetreiber eine Beschwerde bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft eingelegt. Er erklärte, urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften verschiedener Länder teilten den Markt untereinander auf, indem sie Gegenseitigkeitsverträge abschlossen. Dadurch seien direkte Verhandlungen mit Nutzern anderer Mitgliedstaaten verboten. Darüber hinaus seien die von der französischen Verwertungsgesellschaft SACEM verlangten Tarife überhöht. SACEM verweigere außerdem den Nutzern die Möglichkeit, ausschließlich ihr nichtfranzösisches Repertoire zu verwerten. Die Nutzer seien daher gezwungen, das vollständige Repertoire zu erwerben, d.h. sowohl das ausländische als auch das französische.

Aufgrund dieser Beschwerde startete die Kommission eine Untersuchung über die Tarife der Verwertungsgesellschaften in den Mitgliedstaaten. Die Kommission gelangte dabei zu dem Ergebnis, daß die Verwertungstarife in Frankreich und Italien in der Tat sehr viel höher sind als in anderen Ländern und daß die von SACEM vorgetragene Gründe zur Rechtfertigung solcher Tarife nicht ganz überzeugen. Dennoch wies sie die Beschwerde im Januar 1992 zurück mit der Begründung, man habe für die Anwendung des Artikels 86 EWG (Verbot des Mißbrauchs einer den Markt beherrschenden Stellung) keine ausreichenden Grundlagen gefunden. Außerdem sei das Gemeinschaftsinteresse von der Beschwerde nicht betroffen: die geltend gemachten Praktiken seien im wesentlichen nationaler Art.

Der Beschwerdeführer beantragte daraufhin beim Gericht erster Instanz die Aufhebung der Entscheidung der Kommission. Das Gericht erklärte die Argumente der Kommission zur Begründung der Zurückweisung der Beschwerde als untauglich, da die Kommission den Vorwurf der Marktaufteilung, d.h. des Verstoßes gegen Artikel 85 EWG (Verbot wettbewerbsbehindernder Vereinbarungen oder Beschlüsse) zurückgewiesen habe. Darüber hinaus entschied das Gericht, der Beschwerdeführer habe nicht das Recht, von der Kommission eine Entscheidung zur Tarifpolitik von SACEM zu verlangen. Außerdem wurde auch die Behauptung, die Entscheidung der Kommission beruhe auf einem Rechtsirrtum und einer Fehleinschätzung, zurückgewiesen, denn nach Ansicht des Gerichts sei diese Behauptung nicht ausreichend bewiesen.

Fall T-114/92 vom 24.01.95, B.M.E.M.I.M. vs. Kommission der Europäischen Gemeinschaft. über die Informationsstelle in Englisch, Französisch und Deutsch erhältlich.

Europa-Abkommen mit Bulgarien

Der Rat und die Kommission der EG haben am 19. Dezember 1994 beschlossen, ein Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits abzuschließen. Mit seinem Inkrafttreten wird dieses Assoziierungsabkommen gemäß Artikel 124 das am 8. Mai 1990 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Bulgarien über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit ersetzen.

Ziele der Assoziation sind u.a. die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien, sowie die Schaffung einer Grundlage für die wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und soziale Zusammenarbeit. Dabei soll Bulgarien bei der Entwicklung seiner Marktwirtschaft unterstützt und nach und nach in die Gemeinschaft integriert werden.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sieht das Assoziierungsabkommen in Artikel 83 auch Maßnahmen auf dem Gebiet der Telekommunikation und des Postwesens vor. Hier soll insbesondere durch politischen und technischen Informationsaustausch, den Transfers von Technologie und Know-how, die Ausführung gemeinsamer Projekte und die Einführung europäischer Normen eine Verstärkung und Vertiefung der Kooperation erfolgen. Die Aktivitäten konzentrieren sich vor allem auf die Entwicklung und Durchführung einer marktgerechten Politik, der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren, sowie eine Modernisierung des bulgarischen Telekommunikationsnetzes und seine Einbeziehung in die europäischen und internationalen Netze.

Artikel 92 des Abkommens enthält die Verpflichtung zu einem wirksamen Informationsaustausch und zu einer Förderung des audiovisuellen Sektors: Vorgesehen ist die Beteiligung Bulgariens an Aktionen der Gemeinschaft im Rahmen des Media-Programmes und an geeigneten EUREKA-Programmen. In bezug auf die Reglementierung grenzübergreifender Rundfunk- und Fernsehsendungen, die technischen Normen im audiovisuellen Bereich und die Förderung der europäischen audiovisuellen Technik werden die Vertragspartner ihre Politik koordinieren bzw. gegebenenfalls harmonisieren.

Auch die kulturelle Zusammenarbeit insbesondere auf dem Gebiet der Filmproduktion und Filmwirtschaft soll gemäß Artikel 98 iVm 92 gefördert, begünstigt und erleichtert werden.

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits, Abl. vom 31.12.1994 Nr. L 358: 3-204.

(Andrea Schneider - *Institut für Europäisches Medienrecht*)

Europa-Abkommen mit Rumänien

Am 19. Dezember 1994 haben der Rat und die Kommission das Europa-Abkommen zwischen der EG und Rumänien verabschiedet. Die Ziele der Assoziation umfassen die Förderung der Ausweitung des Handels und die Schaffung eines Rahmens für die schrittweise Integration Rumäniens in die Gemeinschaft. Im Bereich Telekommunikation und Rundfunk wollen die Parteien ihre Zusammenarbeit ausbauen und intensivieren. Dazu gehören der Informationsaustausch über Telekommunikations- und Rundfunkpolitik, Technologietransfer sowie die Förderung neuer Kommunikationseinrichtungen, -dienste und -anlagen, insbesondere solche mit kommerziellen Einsatzgebieten. Priorität soll der Modernisierung des Telekommunikationsnetzes und des Rundfunks Rumäniens eingeräumt werden.

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits, Abl. vom 31.12.94 Nr. L 357: 2-173.

Europa Abkommen mit der Slowakischen bzw. der Tschechischen Republik

Durch Beschluß vom 19. Dezember 1994 haben der Rat und die Kommission die europäischen Abkommen angenommen, die eine Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Tschechischen Republik und eine Assoziation zwischen der EG und der Slowakischen Republik vorsehen. Ziel dieser Abkommen ist unter anderem die Ausbau des Handels, die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen und die Schaffung einer Grundlage für die finanzielle und technische Unterstützung der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik durch die Gemeinschaft. Im Bereich der Telekommunikation werden die Beteiligten ihre Zusammenarbeit verstärken und ausbauen; zu diesem Zweck wird es einen Austausch von technischen und anderen Informationen, einen Technologietransfer und die Förderung von neuen besonders im kommerziellen Bereich anwendbaren Kommunikationsdiensten und -einrichtungen geben. Im Bereich Information und Kommunikation werden die Gemeinschaft und die Republiken Schritte zur Anregung eines effizienten gegenseitigen Informationsaustauschs unternehmen.

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits, Abl. vom 31.12.94 Nr. L 359: 2-201.

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Czechischen Republik andererseits, Abl. vom 31.12.94 Nr. L 360: 2-201.

EntschlieÙung des Rates zum Telekommunikations-Grünbuch

In einer EntschlieÙung vom 22. Dezember 1994 hat der Rat der Europäischen Union die Vorlage von Teil I des Grünbuches zur Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen begrüÙt und den Grundsatz anerkannt, daß die Bereitstellung von Telekommunikationsinfrastrukturen bis zum 1. Januar 1998 liberalisiert werden sollte. Der Rat bittet die Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse der Beratung mit interessierten Parteien zu berichten, und bittet darum, die Änderungen, die an dem Verordnungsrahmen der Gemeinschaft vorgenommen sollen, bis zum 1. Januar 1996 vorzubereiten und vorzuschlagen.

EntschlieÙung des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Grundsätze und den Zeitplan für die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen, Abl. vom 31.12.94 Nr. C 379: 4-5.



Entschließung des Rates zur Politik der Gemeinschaft im Bereich der Satellitenkommunikation
In einer Entschließung vom 22. Dezember 1994 hat der Rat der Europäischen Union betont, daß Maßnahmen zur Sicherung der Zukunft des strategisch wichtigen Sektors der Satellitenkommunikation ergriffen werden müssen. Der Rat nennt als Grundziele für Weiterentwicklungen der Satellitenkommunikationspolitik unter anderem den nicht diskriminierenden Zugang und die dringende Anpassung der zwischenstaatlichen Satellitenorganisationen (wie Eutelsat, Intelsat und Inmarsat) angesichts des Verordnungsrahmens und der Marktanforderungen der Gemeinschaft. Als Leitprinzipien für diese Anpassung werden strikte Trennung aller Verordnungs- und Betriebsaspekte, Nichtdiskriminierung und Transparenz genannt. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, sich gegenseitig zu helfen und bei der Umsetzung der genannten Grundziele eng zusammenzuarbeiten.

Entschließung des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Weiterentwicklung der Politik der Gemeinschaft im Bereich der Satellitenkommunikation unter besonderer Berücksichtigung des Zugangs zur Raumsegmentkapazität und deren Bereitstellung, Abl. vom 31.12.94 Nr. C 379: 5-7.

EUROPÄISCHE UNION: zwei Studien und ein Fragebogen zur Eröffnung der zweiten Konsultationsrunde über Pluralismus und Medienkonzentration

In der zweiten Januarhälfte hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaft mit der Versendung der Ergebnisse zweier Studien begonnen, die sie Ende 1993 in Auftrag gegebenen hatte.

Die erste Studie zum Thema "Transparenz der Medienkontrolle" wurde vom Europäischen Medieninstitut in Düsseldorf (Deutschland) durchgeführt, zusammen mit nationalen Korrespondenten der Länder, die im Rahmen der Studie untersucht wurden, nämlich Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Niederlande und Vereinigtes Königreich.

Die zweite Studie zum Thema "Messung der Zuhörer-/Zuschauerzahlen" wurde von der GAH GROUP durchgeführt.

Die Studien werden nun zusammen mit einem Fragebogen - der dritte zu diesem Thema - allen Parteien zugeschickt, die bereits die beiden ersten Fragebogen ausgefüllt hatten, und auf Anfrage allen anderen Interessierten. Der Fragebogen ist zur Zeit nur in Englisch und Französisch erhältlich, die anderen EU-Sprachen folgen aber in Kürze.

Mit dieser Aktion eröffnet die Kommission die zweite Konsultationsrunde zum Thema Pluralismus und Medienkonzentration. Angekündigt hatte sie diese Runde in ihrer Mitteilung vom 5. Oktober 1994 an den Rat und das Europäische Parlament über die Reaktionen auf den Konsultationsprozeß zum Grünbuch "Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt" (s. IRIS 1995-1: 7).

Beide Studien und der Fragebogen können direkt bei der Generaldirektion XV der Kommission, Büro C107 06/072, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Tel.: + 32.2.2960110 (direkt) oder + 32.2.2991111 (Zentrale) angefordert werden.

Länder

ITALIEN: Verordnung zur Umsetzung der EWG-Richtlinie über Vermiet- und Verleihrechte und bestimmte dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in nationales Recht
Durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft vom 16. November 1994 hat nun auch Italien die Richtlinie des Rates 92/100/EWG vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums in nationales Recht umgesetzt. Die Richtlinie verpflichtet die EG-Mitgliedstaaten, den Rechteinhabern das alleinige Recht zuzugestehen, den Verleih oder die Vermietung ihrer Filme auf Videokassetten, ihrer CD's, Bücher und bestimmter Kunstwerke zu verbieten oder zu gestatten.

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, dieses Exklusivrecht einzuschränken, um die Werke öffentlich zugänglich zu verleihen oder zu vermieten. In diesem Fall müssen sie für eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber, d.h. der Autoren und ausübenden Künstler sorgen.

Unter "gewisse verwandte Rechte" fällt das Recht auf Übertragung geschützter Werke auf Bild- oder Tonträger, auf ihre Vervielfältigung, ihre Sendung und Verbreitung. Die Mitgliedstaaten können diese Rechte einschränken, wenn sie zum Beispiel die Nutzung zu privaten Zwecken, im Unterricht oder in der Forschung ermöglichen wollen.

Die Richtlinie, die auch einige Bestimmungen zur Dauer des Urheberrechtsschutzes enthält, sollte von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 1. Juli 1994 (zum Teil bis 1. Januar 1995) in nationales Recht umgesetzt werden.

Decreto Legislativo vom 16.11.94, Nr. 685, Attuazione della direttiva 92/100/CE concernente il diritto di noleggio, il diritto di prestito e taluni diritti connessi al diritto d'autore in materia di proprietà intellettuale. In Italienisch bei der Informationsstelle erhältlich.

BELGIEN: Grundsatzdokument zur Zukunft der Medienpolitik in der flämischen Gemeinschaft
Am 6. Dezember 1994 hat der Medienausschuß über ein Grundsatzdokument des Flämischen Rates über die Zukunft des Rundfunks in der flämischen Gemeinschaft diskutiert. Die Standpunkte der Ausschußmitglieder und des flämischen Ministers für Kultur wurden nun veröffentlicht. Sie berücksichtigen auch den möglichen Einfluß europäischer Entwicklungen auf die flämische Medienpolitik.

Im Laufe der Diskussion schlug der Minister die Einrichtung von vier Arbeitsgruppen vor, die sich anhand unterschiedlicher Themen mit der Umstrukturierung der Medienlandschaft beschäftigen sollen:

- (I) die Umstrukturierung der öffentlichen Sendeanstalt der flämischen Gemeinschaft BRTN;
- (II) der lokale Hörfunk;
- (III) Exklusivrechte und die Freiheit der Nachrichtenermittlung;
- (IV) Kabelbetreiber.

Diese Arbeitsgruppen sollen um Ostern einen abschließenden Bericht über ihre Arbeiten vorlegen, so daß noch vor der Sommerpause ein Entwurf für neue Bestimmungen erarbeitet werden kann.

"Beleidsnota: "Een toekomstperspectief voor het mediabeleid van de Vlaamse Gemeenschap", Verslag namens de Commissie voor de Media uitgebracht door de heren F. Sarens en G. Versnick, Vlaamse Raad, Zitting 1994-1995, 6. Dezember 1994, Stuk 618 (1994-1995) - Nr. 2. Bei der Informationsstelle auf niederländisch erhältlich.

BELGIEN: VT4 Zugang zu den flämischen Kabelnetzwerken - Teil 2

Ausgehend von dem Kabeldekret vom 4. Mai 1994 hat der flämische Minister für kulturelle Angelegenheiten H. Weckx durch Ministerialbeschuß (*Ministerieel Besluit*) vom 16. Januar 1995 die Verbreitung von VT4 über die flämischen Kabelnetzwerke verboten.

VT4 ist ein privater, kommerzieller Rundfunkveranstalter, der seit dem 1. Februar dieses Jahres Fernsehprogramme aus dem Vereinigten Königreich ausstrahlt, die besonders auf Vlaanderen (die flämische Gemeinschaft in Belgien) zugeschnitten sind.

Der Minister verweigerte VT4 den Zugang zu den flämischen Kabelnetzwerken, erstens da er der Ansicht ist, VT4 sei ein flämischer Rundfunkveranstalter, der sich im Vereinigten Königreich niedergelassen habe, um das flämische Gesetz zu umgehen. Der Minister führte zweitens an die britischen Behörden seien nicht in der Lage, die Sendungen von VT4 in niederländischer Sprache wirkungsvoll zu überwachen.

Inzwischen wurde der Beschluß von Minister Weckx vorläufig durch eine Entscheidung des Vorsitzenden der Verwaltungsabteilung des Staatsrates ausgesetzt. In der Entscheidung heißt es, der Ministerbeschuß stehe der EG-Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" vom 3. Oktober 1989 sowie den Bestimmungen für die Dienstleistungsfreiheit im EWG-Vertrag (Artikel 59 jo.56) entgegen.

Am 14. Februar 1995 würde der Staatsrat in einer Plenarsitzung über die Aufhebung des Ministerbeschlusses vom 16. Januar entscheiden. Das Ergebnis wird in IRIS 1995-3 veröffentlicht werden. Die Kabelnetzwerke begannen am 1. Februar VT4 zu senden.

Inzwischen hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Übereinstimmung mit dem Artikel 169 des EWG-Vertrages bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag gegen das Königreich Belgien gestellt, wonach eine Reihe von Bestimmungen des flämischen Kabeldekrets vom 4. Mai 1994 den Bestimmungen von "Fernsehen ohne Grenzen" entgegen stehen.

Vorsitzender der Verwaltungsabteilung des Staatsrates (Voorzitter van de IVde kamer van de Raad van State, afdeling Administratie), Entscheidung vom 24. Januar 1995, Nr. 51.274 in der Sache A. 61.900/IV-14.939.

(Prof. Dr. Dirk Voorhoof -

Medienrechtsabteilung des Fachbereiches Kommunikationswissenschaften der Staatsuniversität von Gent)

FRANKREICH: Neue Kabelverordnung

Mit der Verordnung vom 24. Januar 1995 hat die französische Regierung neue Vorschriften für über Kabel verbreitete Hörfunk- und Fernsehdienste erlassen.

Es handelt sich um die Durchführungsverordnung der Artikel 33 und 34,1 des Gesetzes vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit (*Loi du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication*), mit der gleichzeitig die Verordnung Nr. 92-882 vom 1. September 1992 abgeändert wird.

Die Verordnung enthält folgende Bestimmungen:

Erstens: die Vorschriften für Werbung und Sponsoring in privaten, terrestrisch oder über Satellit verbreiteten Hörfunkdiensten gelten nun auch für Hörfunkdienste, die per Kabel verbreitet werden.

Zweitens: Teleshoppingaktivitäten werden auf der Grundlage des Verbraucher- und Jugendschutzes definiert und eingeschränkt. Fernsehdienste, die nicht unter die Definition von Teleshopping fallen, können maximal 1 Stunde pro Tag Teleshoppingdienste anbieten.

Drittens: Bei Fernsehdiensten, die nur für das nationale Hoheitsgebiet veranstaltet werden und weder direkt noch indirekt von einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union empfangen werden können, darf die Werbung im Durchschnitt 12 Minuten pro Stunde Sendezeit nicht überschreiten, in keinem Fall aber 15 Minuten pro Stunde Sendezeit.

Viertens: über Kabel verbreitete Fernsehdienste müssen die strengen Quotenregelungen für die Ausstrahlung von Kinofilmen und Kinowerbung einhalten. Darüber hinaus müssen sie die Zeitgrenzen für die Ausstrahlung von Kinofilmen beachten. Die Verordnung legt auch fest welcher Anteil des Umsatzes der über Kabel verbreiteten Fernsehdienste in den Erwerb von Senderechten für Kinofilme investiert werden muß.

Darüber hinaus werden bestimmte grenzüberschreitende Rundfunkdienste von der nach französischem Recht bestehenden Verpflichtung entbunden, mindestens 40% der jährlich für audiovisuelle Werke vorgesehenen Sendezeit französischsprachigen Werken (*d'expression française*) vorzubehalten.

Und schließlich legt die Verordnung fest, welche Bestimmungen des französischen Rundfunkgesetzes auch für Rundfunkveranstalter anderer Länder gelten, deren Programme in französischen Kabelnetzen verbreitet werden. Welche Bestimmung für welchen Rundfunkveranstalter welches Landes gilt hängt jeweils davon ab, ob das betreffende Land Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist, ob es Vertragspartner der Europäischen Konvention über Grenzüberschreitenden Fernsehen ist oder zu keinen der genannten Organisationen oder Verträgen in Verbindung steht.

Décret n° 95-77 du 24 janvier 1995 portant modification du décret n° 92-882 du 1er septembre 1992 pris pour l'application des articles 33 et 34-1 de la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication et fixant le régime applicable aux différentes catégories de services de radiodiffusion sonore et de télévision distribués par câble (Verordnung Nr. 95-77 vom 24. Januar 1995 zur Änderung der Verordnung Nr. 92-882 vom 1. September 1992 zur Durchführung der Artikel 33 und 34,1 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über Kommunikationsfreiheit und die Ordnung der unterschiedlichen über Kabel verbreiteten Kategorien von Hörfunk- und Fernsehdiensten), Journal Officiel de la République Française vom 25. Januar 1995: 01339-01342. In Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.

DEUTSCHLAND: Thesenpapier zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Überlegungen zur Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind Gegenstand eines Thesenpapiers des Freistaates Bayern und des Freistaates Sachsen.

Kernforderung ist die Stärkung der Landesrundfunkanstalten zu Lasten eines ARD-Vollprogrammes. Eine solche Reform sei aus zwei Gründen geboten. Zum einen müsse die notwendige Vielfalt im Rahmen der Organisation der ARD wieder hergestellt werden, zum anderen müßten die Kosten begrenzt und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen einer Grundversorgung gebracht werden.

In den letzten 30 Jahren habe sich die ARD zu einem konzernähnlichen Gebilde entwickelt, in dem die Mehrzahl der Landesrundfunkanstalten de facto als Tochtergesellschaften der ARD fungierten. Der WDR nehme dabei die Rolle einer Konzernleitung wahr, der die zentralistische ARD kontrolliere oder doch zumindest nachhaltig bestimme. Das bundesstaatliche Prinzip der Vielfalt, das durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten repräsentiert sein sollte, sei daher verletzt. Die leistungsstärkeren Anstalten seien in den letzten Jahren bemüht gewesen, dieser Entwicklung durch den Ausbau ihrer Dritten Programme zu begegnen. Als Folge werde eine Reihe Dritter Programme als Vollprogramme angeboten, die zunehmend in ganz Deutschland zu empfangen seien. Dieser Ausbau habe sowohl zu einer Kostenexpansion als auch zu einer Ausweitung des Gesamtangebotes, das über die Grundversorgung hinausgehe, geführt.

Bei einer Reform der ARD müsse wegen der gebotenen Vielfalt die tragende Rolle der Landesrundfunkanstalten wieder hergestellt und der Vielfalt der Regionalprogramme der Vorzug vor einem ARD-Vollprogramm gegeben werden. Damit einhergehen müsse ein Zusammenschluß einzelner Landesanstalten zu Anstalten von ausgewogener Größen-Struktur, die auf den Finanzausgleich verzichten können. Eine derartig Reform der ARD müsse auch zum Ziel haben, die Intendantenverantwortung und die Kontrolle durch die gesellschaftlichen Kräfte wieder voll herzustellen. Diese seien derzeit durch die "Konzernabhängigkeit in der Programmgestaltung" unterminiert.

Thesen zur Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Freistaat Bayern und Freistaat Sachsen. Photokopie in deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Volker Kreuzer - Institut für Europäisches Medienrecht)

ITALIEN: Verfassungsgericht läßt drei Referenden zum Gesetz "Mammi" zu

Am 11. Januar 1995 erklärte das italienische Verfassungsgericht drei Referenden zu Gesetz Nr. 223 vom 6. August 1990 über die Leitung öffentlicher und privater Rundfunksendungen in Italien (bekannt als "Mammi" Gesetz) für zulässig.

Nach dieser Entscheidung werden die Italiener aufgefordert ihre Stimme zu den folgenden drei Fragen abzugeben:

1. Sollte eine private Gesellschaft mit einer Konzession für nationalen Rundfunk nur einem einzigen Kanal beherrschen dürfen? - 2. Sollte es keine Werbepausen bei Fernsehfilmen geben? - 3. Sollte es Werbeunternehmen verboten sein, ihre Einkünfte aus mehr als zwei nationalen Kanälen zu beziehen?

Die Referenden werden im nächsten Frühling abgehalten werden.

Corte Costituzionale, Sentenza 11-12 Januar 1995, Nr.8, Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana, 18. Januar 1995, 1. Serie speciale Nr.3: 61-65. Zu beziehen in italienischer Sprache über die Informationsstelle.

(Armando Rinaldi - Leiter des Sekretariates der *Garante per la radiodiffusione e l'editoria*)

RUMÄNIEN: Neues Gesetz für den öffentlichen audiovisuellen Bereich

Durch die Annahme eines Gesetzes für den öffentlichen Bereich Radio und Fernsehen am 18. Juni 1994 hat der rumänische Staat nur mit Verspätung die schon zwei Jahre zuvor vom "Gesetz zum audiovisuellen Bereich" erlassene Bestimmung Nr. 48/1992 in die Tat umgesetzt. Diese Entscheidung beendet einen langen politisch-rechtlichen Kampf bei dem mehrere Hungerstreiks, Demonstrationen auf der Straße und Anrufungen internationaler Organisationen die Höhepunkte waren.

Die Forderungen der Verfechter der Unabhängigkeit des öffentlichen Bereiches werden durch den neuen Text zufriedengestellt. Dieser sieht eine ganze Reihe von Einschränkungen bei der Programmgestaltung vor: Achtung der demokratischen Werte, Garantie der Meinungsvielfalt, Verbot Rassenhaß oder religiösen Haß zu verbreiten, Pflicht den im Parlament vertretenen politischen Parteien und den 14 nationalen Minderheiten Sendezeit zur Verfügung zu stellen, Bewilligung eines Wiedergabe- und Berichtigungsrechts, Notwendigkeit den audiovisuellen Sektor in Rumänien zu fördern (mindestens 40% der Gesamtprogrammgestaltung), usw. Das "Fachpersonal", das sehr stark spezialisiert ist, wird durch die neuen Statuten geschützt, die jede Einmischung in ihre Verlagsaktivitäten verhindern soll.

Aber die wirkliche rechtliche Revolution in dem Text liegt in der Umformung eines staatlichen Radio- und Fernsehsenders in zwei unabhängige öffentliche Verwaltungen: die "Rumänische Radiogesellschaft" und die "Rumänische Fernsehgesellschaft". Ihre Autonomie gründet sich hauptsächlich auf ihre Finanzierung durch die Rundfunkgebühren, das stark beschränkte Recht Werbung einzusetzen und die staatliche Hilfe, die an sehr klare Bedingungen geknüpft ist.

Der Hauptangelpunkt dieser Autonomisierungsregelung jedoch liegt darin, daß die Verbindung zwischen Radio und Fernsehen einerseits und der ausführenden politischen Gewalt andererseits, abgebrochen ist. Von jetzt an ist es das Parlament, das die 13 Mitglieder des Verwaltungsrates jeder autonomen Verwaltung nach einer Namensliste ernennt, die hauptsächlich von den parlamentarischen Fraktionen, dem "Fachpersonal" der Verwaltungen und den die nationalen Minderheiten vertretenden Organisationen ausgewählt wurden. Die Präsidenten der Verwaltungsräte werden die wirklichen Vollzieher des öffentlichen audiovisuellen Bereichs sein, auch wenn ihre Befugnisse durch das Gesetz geregelt bleiben, um so den Machtmißbrauch zu verhindern.

Es ist ermutigend, daß der Gesetzgeber bei diesem neuen "öffentlichen autonomen Dienst" auf der Notwendigkeit besteht, die internationalen Konventionen, die vom rumänischen Staat unterzeichnet wurden einzuhalten, sowie die von der Regelinstanz und dem CNA erlassenen Normen.

Trotz dieser beträchtlichen Fortschritte, haben viele bedauert, daß die "Verwaltungsräte" nicht von dem CNA bestimmt werden und gegen einige irreführende Formulierungen protestiert ("die audiovisuellen Programme müssen die Jugend in einer bildend-erzieherischen, moralisch-religiösen und patriotischen... Art erziehen").

Lege privind organizarea si functionarea Societatii Romane de Radiodifuziune si Societatii Romane de Televiziune (Gesetz vom 18. Juni für den öffentlichen audiovisuellen Bereich) "Monitorul Oficial" Nr. 153, Bukarest, S. 1-4. Erhältlich in Rumänischer Sprache bei der Informationsstelle.

(Nicolas Pélissier - Centre National de la Recherche Scientifique in Frankreich)

RUSSISCHE FÖDERATION: Gesetzesentwurf zur staatlichen Förderung der Massenmedien - Teil 2

In IRIS-1 1995 berichteten wir über einen Gesetzesentwurf zur staatlichen Förderung der Massenmedien in der Russischen Föderation. Inzwischen haben wir erfahren, daß dieses Gesetz im November 1994 nach dritter Lesung von der Duma verabschiedet, am 9. Dezember aber vom Oberhaus, d.h. vom Föderationsrat abgelehnt wurde. Der Originaltext wurde in der *Rossijskaja Gazeta* vom 2. November 1994 veröffentlicht.

UKRAINE: Umstrukturierung des staatlichen Rundfunks

Am 3. Januar 1995 wurde das Eigentumsrecht aller nationalen Radio und Fernsehkanäle in der Ukraine, die immer in staatlicher Hand waren, an zwei neue Gesellschaften übertragen: die Nationale Fernsehgesellschaft und die Nationale Radiogesellschaft. Ihre Aktivitäten werden zusammen mit den staatlichen Radio- und Fernsehgesellschaften der 24 Regionen (*oblasti*), der Autonomen Krim Republik und der Städte Kiev und Sebastopol von dem staatlichen Radio- und Fernsehkomitee der Ukraine (*Derzhteleradio*), einer staatlichen Einrichtung, überwacht.

Derzhteleradio ist eigentlich eine Übersetzung des russischen Wortes *Gosteleradio*, das das staatliche Monopol für Radio- und Fernsehsendungen in der ehemaligen UdSSR bezeichnete.

Diese Assoziation wurde auch in der ukrainischen Presse gezogen. Der Vorsitzende des Komitees Zinovy Kulik versicherte jedoch, daß die wiedereingesetzte Gesellschaft sich nicht in die Arbeit der Journalisten mischen oder diese zensieren würde. Kulik ist nicht neu in dem Geschäft. Er war bis Oktober 1994 Vizepräsident der Nationalen Radio- und Fernsehgesellschaft, als er vom Präsidenten der Ukraine gefeuert wurde. Nach der Auflösung der Nationalen Radio- und Fernsehgesellschaft am 3. Januar 1995, erhielt Kulik, der als Experte für den Fernsehbereich gilt, eine zweite Chance.

Heute hat der Präsident der Ukraine die Macht, den Vorsitzenden der *Derzhteleradio*, sowie diejenigen, die den beiden neu geschaffenen nationalen Rundfunkgesellschaften vorstehen einzusetzen. Die Leiter der regionalen Radio- und Fernsehgesellschaften werden von *Derzhteleradio* gewählt. Hierfür ist die Zustimmung der regionalen Exekutivräte nötig.

Das Dekret beendet die kürzlich erlassene Unabhängigkeit des Krim Radio und Fernsehen aus Kiev, der im Augenblick von der autonomen, aber russisch orientierten Regierung verwaltet wird.

Unter der Dekret der Präsidenten der Ukraine wurde die Kontrolle über Radiosendungen, Radio Kommunikation und Fernsehangelegenheiten, die das Monopol für Rundfunkfrequenzen und Sender vom Ministerium für Kommunikation auf den *Derzhteleradio* übertragen. Das Ergebnis ist, daß die nationalen staatlichen Rundfunksender 18% ihres Budgets einsparen, die früher an diese staatliche, aber gewinn-orientierte Gesellschaft für das Recht gezahlt wurde, die Kommunikationsverbindungen und Sender zu benutzen. Das Ergebnis kann auch sein, daß entstehende nicht staatliche Rundfunksender vor großen Schwierigkeiten stehen werden, da *Derzhteleradio* möglicherweise die staatlichen Rundfunksender unterstützen wird und daher besonders hohe Zugangsgebühren seinen Mitbewerbern auferlegen wird und sich auf "technische Schwierigkeiten" beziehen wird, um zu verhindern, daß allzusehr die Aufmerksamkeit der Zuhörer/Schauer auf sie ziehen.

Dekret des Präsidenten der Ukraine vom 3. Januar 1995 über die Verbesserung des Verwaltungssystems der staatlichen Rundfunkanstalten der Ukraine, veröffentlicht in Hovoryt i pokazuye Ukraina am 12. Januar 1995. Zu beziehen über die Informationsstelle in englischer und ukrainischer Sprache.

(Andrei Richter - Fakultät der Journalistik, Staatsuniversität Moskau)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Bilateraler Vertrag über Filmkoproduktionen unterzeichnet

Nach einem ersten Treffen der gemischten Kommission im März 1993 in London wurde am 8. November 1994 in Paris ein neuer Koproduktionsvertrag zwischen Frankreich und Großbritannien unterzeichnet. Der neue Vertrag aktualisiert den Vertrag von 1965, der mehrfach durch Notenwechsel abgeändert und verlängert worden war. Der Vertrag ist noch nicht in Kraft.

Das Hauptziel der Revision des Vertrages liegt in der Erreichung von mehr Flexibilität angesichts der gängigen Praxis in der Filmproduktion. So erlauben die Bestimmungen die Teilnahme von Produzenten aus Drittländern an Koproduktionen im Rahmen des Vertrages, und die "Beteiligung" wurde auf rein finanzielle Beiträge anstelle der - wie früher - kreativen und technischen Mitwirkung allein ausgeweitet.

Zur Zeit hat Großbritannien sieben rechtskräftige bilaterale Filmkooproduktionsverträge mit Australien, Deutschland, Frankreich, Italien, Kanada, Norwegen und Neuseeland. Darüber hinaus ist Großbritannien Partei der Europaratkonvention über Filmkoproduktionen.

Film Co-Production Agreement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the French Republic; Cm 2697. Erhältlich über Her Majesty's Stationery Office oder über die Informationsstelle. (David Goldberg, School of Law, University of Glasgow)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Entscheidung der "Advertising Standards Authority" über Beschwerden gegen BSkyB

Die britische *Advertising Standards Authority* erhielt landesweit 167 Beschwerden zu einem Filmplakat für den Film *Indecent Proposal*, der von BSkyB ausgestrahlt werden sollte. Das Plakat zeigte das Foto eines nur mit Slip bekleideten Frauenkörpers zwischen Taille und Oberschenkeln unter der Schlagzeile "The Price is Right So They Come On Down" ("Der Preis stimmt, also runter damit," eine Anspielung auf den Titel und das Motto einer beliebten Game-Show). In den Beschwerden wurde das Plakat als geschmacklos und beleidigend bezeichnet. In dem Film ging es um die Zahlung von 1 Million Dollar an einen Ehemann für eine Nacht mit seiner Frau.

Die Beschwerden wurden bestätigt. Die *Advertising Standards Authority* stellte fest, daß die Werbung viele Beschwerden von Privatpersonen ausgelöst habe, die tiefest beleidigt gewesen seien, und vertrat die Auffassung, daß die Verantwortlichen die Reaktion auf diese Behandlung eines heiklen Themas ganz falsch eingeschätzt hätten. Die Werbefirma wurde aufgefordert, mit ähnlichen Ansätzen in Zukunft vorsichtiger zu sein, und erhielt den Rat, zu anderen potentiell kontroversen Werbeaktionen die ASA zu konsultieren.

Advertising Standards Authority Monthly Bulletin, Januar 1995, Nr. 44, S. 5. Informationen von der Advertising Standards Authority Limited, 2 Torrington Place, London WC1E 7HW, Tel. +44 171 5805555, Fax +44 171 6313051.

(David Goldberg, School of Law, University of Glasgow)



VEREINIGTES KÖNIGREICH: Neue Regeln für Werbung und Sponsoring

Die *British Codes of Advertising and Sales Promotion*, die Regeln für die Werbewirtschaft, wurden vor kurzem durch das *Committee of Advertising Practice (CAP)* geändert. Das CAP (das 22 Wirtschaftsverbände und Fachgremien umfaßt, in denen Werbungtreibende, Agenturen und alle Aspekte der Medien vertreten sind) formuliert die Codes, sieht verschiedene Sanktionen vor und bietet Beratung zu Werbetexten vor der Veröffentlichung.

Die neuen Codes, die die erste Änderung seit 1988 darstellen und nach Beratungen mit über 150 Organisationen abgefaßt wurden, spiegeln die Grundprinzipien wider, die ursprünglich 1961 formuliert wurden: Werbung muß rechtmäßig, anständig, ehrlich und wahrhaftig sein, sie muß mit sozialem Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Verbraucher und der Gesellschaft erarbeitet werden, und sie muß die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs beachten, die in der Geschäftswelt allgemein anerkannt sind. Die Geltung der Codes wurde auf alle interaktiven Medien außerhalb des Rundfunks ausgeweitet. Neu aufgegriffen wurden Süßwarenwerbung für Kinder, Umweltfragen, verantwortungsloses Autofahren, diätbedingte Erkrankungen sowie Werbung mit Prominenten für Arzneimittel. Die Regeln des Anstands wurden so gefaßt, daß von negativen Hinweisen auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, Rasse, Religion oder Behinderung abgeraten wird.

British Codes of Advertising and Sales Promotion 1995. Erhältlich bei der **Advertising Standards Authority**, 2 Torrington Place, London WC1E 7HW, Tel. +44 171 5805555, Fax +44 171 6313051.

(David Goldberg, School of Law, University of Glasgow)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: ITC veröffentlicht neue Regel zur Nahrungsmittel, Diät- und Arzneimittelwerbung

Am 1. Februar 1995 veröffentlichte die Unabhängige Fernsehkommission (*Independent Television Commission ITC*) eine Reihe von Änderungen zu dem ITC Kode für Werbestandards und -praktiken. Diese Änderungen betreffen die Nahrungsmittel-, Diät- und Arzneimittelwerbung. Sie haben sofortige Geltung. Die Regel zur Nahrungsmittelwerbung wurden in Zusammenhang mit dem Weißbuch der Regierung "Gesundheit der Nation" überarbeitet. Das Ergebnis war, daß der neue Kode unter anderem nicht ausreichend bewiesene Gesundheitsforderungen verbietet. Der für die Diätwerbung zuständige Bereich wurde als Antwort auf einen sich rasch ausweitenden Marktbereich gegründet, zusammen mit der weitverbreiteten Sorge der Öffentlichkeit um die Eßstörungen. Die neuen Gesetze weisen ganz besonders daraufhin, daß Diätprodukte nicht Kinder oder Jugendliche anvisieren dürfen. Die Gesetze für Arzneimittelwerbung wurden aktualisiert, um so die jüngsten Bestimmungen, die sich aus der Umsetzung der Gesetzgebung der Europäischen Union zu rezeptfreien Arzneimitteln, einschließlich homeopathischer Mittel, ergeben, in Betracht zu ziehen.

ITC Code of Advertising Standards and Practice; Appendix 3: Medicine, Treatments, Health Claims, Nutrition and Dietary Supplements. Bei der Informationsstelle erhältlich.

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Der Aufbau der künftigen Super Highways

Der Präsident des *Board of Trade* präsentierte die Überlegungen der Regierung zu konvergenzbedingten Fragestellungen, zur Entwicklung von Multimedia und zu dem Raum für die Schaffung neuer Breitbandanwendungen. Das Papier geht auch auf den Bericht des Wirtschafts-Sonderausschusses über Glasfasernetze ein.

Vor allem drei verwandte Themen werden untersucht: die möglichen Nutzungsbereiche für neue Kommunikationsnetze im privaten und öffentlichen Sektor im Lichte der zehn Anwendungsgebiete, die der Bangemann-Bericht (Mai 1994) nennt, die Rolle des Ordnungsrahmens für die Telekommunikationsindustrie bei der Ermöglichung der Entwicklung der zugrundeliegenden Breitbandnetze, sowie die Rolle des Staates bei der Regulierung, der Förderung erfolgreicher und wettbewerbsfähiger Telekommunikationsgesellschaften, der Erbringung effizienter Dienstleistungen für die allgemeine Öffentlichkeit, der Verbesserung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der Gesamtwirtschaft und der schnellen Bereitstellung von Unterhaltungsdiensten in Teilen des Vereinigten Königreiches, die nicht durch Konzessionen abgedeckt sind.

Die Regierung zieht insgesamt folgende Schlüsse:

- Der bestehende Ordnungsrahmen (der auf dem Weißbuch von 1991 beruht) bietet nach wie vor den besten Rahmen für die Bereitstellung international wettbewerbsfähiger Kommunikationsmöglichkeiten in Großbritannien;
- die neuen lokalen Konzessionen für Rundfunkanbieter sollten auch weiterhin exklusiv vergeben werden. Die Regierung erwartet jedoch mit Spannung die Angebote von öffentlichen Telekommunikationsbetreibern für solche Konzessionen und möchte versuchen, Konzessionen so zu vergeben, daß öffentliche Telekommunikationsbetreiber neue Technologien parallel zu bestehenden Diensten testen können;
- die Regierung soll ihre eigene Nutzung und Förderung von Kommunikationsanwendungen stärker in den Vordergrund stellen; und
- der Parlamentarische Staatssekretär für Wirtschaft soll eine neue Koordinierungsrolle übernehmen, um die Interessen des Wirtschaftsministeriums an Multimedia-Diensten zu bündeln. Eine Gruppe leitender Industrieller wird ihren Rat anbieten.

Creating the Superhighways of the Future: Developing Broadband Communications in the UK; Cm 2734. Erhältlich über Her Majesty's Stationery Office und über das Internet mit URL:<http://www.open.gov.uk/dti/broadband-comms.htm> UND über Anonymous FTP von <ftp.open.gov.uk/dti/>

(David Goldberg, School of Law, University of Glasgow)

Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

EUROPARAT: Neuer Aufgabenbereich des Lenkungsausschusses für die Massenmedien (CDMM) und seine untergeordneten Gremien

Auf der Grundlage der Deklaration, die die Staats- und Regierungschefs bei ihrem Wiener Gipfeltreffen im Oktober 1993 verabschiedet haben, der Orientierungen, die bei der 4. Europäischen Ministerkonferenz über Massenmedienspolitik gegeben wurden (siehe IRIS 1995-1: 4), und im Rahmen des jährlichen zwischenstaatlichen Tätigkeitsprogramms verabschiedeten die Stellvertreter der Minister im Januar einen neuen Aufgabenbereich für den Lenkungsausschuß für die Massenmedien (CDMM) des Europarats und seine untergeordneten Gremien.

Dem CDMM wird die Aufgabe zugewiesen, konzertierte Maßnahmen der europäischen Politik und geeignete rechtliche und andere Instrumente auszuarbeiten, um die Themen zu bewältigen, die sich vornehmlich durch die Funktionsweise der Medien in der demokratischen Gesellschaft, Medien und Konflikt sowie Medien und Intoleranz stellen, und zugleich die Notwendigkeit der Entwicklung von Medienaktivitäten im Auge zu behalten, die die Ziele der demokratischen Sicherheit und des kulturellen Zusammenhalts und Pluralismus in einer gesamteuropäischen Sicht fördern.

Im Rahmen seines Aufgabenbereichs kann der CDMM zur Erörterung spezifischer Fragestellungen z.B. Expertenausschüsse, Spezialistengruppen und Arbeitsgruppen mit begrenzter Mitgliederzahl einrichten. Die stellvertretenden Minister genehmigten den Aufgabenbereich von sieben Spezialistengruppen und zwei Ausschüssen:

- **Expertenausschuß für Medienkonzentration und Pluralismus (MM-CM)**

Dieser Ausschuß wurde eingerichtet, um die Entwicklung der Medienkonzentration auf gesamteuropäischer Ebene zu beobachten und ihre Auswirkungen auf den kulturellen und politischen Pluralismus in Europa zu analysieren. Seine Aufgabe ist es auch, sowohl die positiven als auch die möglicherweise nachteiligen Effekte zu bedenken, die die Medienkonzentration auf den Pluralismus haben kann. Besondere Aufmerksamkeit soll den Folgen zuteil werden, die neue Kommunikationstechnologien auf die Beziehung zwischen Medienkonzentration und Pluralismus haben können.

Es soll ein Netz nationaler Korrespondenten geschaffen werden, die regelmäßig einen Überblick über die Entwicklung der Medienkonzentration auf nationaler Ebene sowie über die Bestimmungen geben, die in den einzelnen Mitgliedstaaten verabschiedet werden, um der Medienkonzentration zu begegnen und die Erhaltung des Pluralismus zu gewährleisten.

Der Ausschuß soll ferner die Umsetzung der Empfehlung Nr. R (94) 13 über Maßnahmen zur Förderung der Medientransparenz in das nationale Recht und die Praxis der Mitgliedstaaten des Europarats überwachen (siehe IRIS 1995-1: 4).

Seine Arbeit soll mit der Arbeit anderer Foren zur Medienkonzentration koordiniert werden.

Vorsitzender des Ausschusses ist Karol Jakubowicz aus Polen, stellvertretender Vorsitzender Nol Reijnders aus den Niederlanden. Der Ausschuß hatte seine erste Sitzung am 26. und 27. Januar 1995.

- **Koordinatorenausschuß der MEDIALEX-Datenbank**

Die MEDIALEX-Datenbank wird zur Zeit als Instrument der Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarats entwickelt, insbesondere derjenigen, die der Europäischen Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen beigetreten sind (siehe IRIS 1995-1: 16). Sie soll Informationen über die nationale Gesetzgebung enthalten, mit der die Bestimmungen dieser Konvention umgesetzt werden.

Dieser Ausschuß ist ein Beratungs- und Koordinierungsgremium, dem nationale Korrespondenten der MEDIALEX-Datenbank angehören. Er soll unter anderem seine Meinung dazu äußern, wie die MEDIALEX-Datenbank am besten eingerichtet und betrieben werden sollte und wie sie sich in der Zukunft entwickeln sollte.

- **Spezialistengruppe zur Darstellung von Gewalt in den Medien (MM-S-VL)**

Unter dem Vorsitz des Deutschen Fritjof Berger soll diese Spezialistengruppe die verschiedenen Arten der Darstellung von (psychischer, physischer und sexueller) Gewalt in Presse und Rundfunk sowie in bestimmten verwandten Medienbereichen (Telematik, elektronische Spiele, Computerkorrespondenz und Computeranwendungen) analysieren. Darüber hinaus soll die Gruppe untersuchen, welche Auswirkungen neue Kommunikationstechnologien auf die Darstellung von Gewalt in den Medien und in verwandten Bereichen haben können.

Das Ziel besteht darin, die Formen der Gewaltdarstellung herauszuarbeiten, die besonders leicht gegen die Menschenwürde verstoßen oder psychische Schäden anrichten, insbesondere diejenigen Formen, die ein erniedrigendes Bild des Menschen und speziell der Frau vermitteln. Besondere Aufmerksamkeit soll der Darstellung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gewidmet werden.

Die Gruppe soll sich mit den verschiedenen Regulierungs- und Selbstkontrollmaßnahmen befassen, die bereits auf nationaler oder internationaler Ebene gegen die Darstellung von Gewalt in den Medien ergriffen wurden. Außerdem soll sie die technischen Vorrichtungen untersuchen, die entwickelt wurden, um den uneingeschränkten Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Sendungen oder anderen Diensten mit Gewaltdarstellungen zu verhindern.

- **Spezialistengruppe zu den Auswirkungen neuer Kommunikationstechnologien auf Menschenrechte und demokratische Werte (MM-S-NT)**

Eine Sitzung dieser Spezialistengruppe hat bisher noch nicht stattgefunden, doch ihr Ziel besteht darin zu analysieren, welche Folgen neue Mittel der Produktion, Distribution und Verbreitung von Text, Bildern und Tönen (Multimedia, Virtual Reality, interaktive Programme usw.), die von den Massenmedien (Presse, Radio und Fernsehen) sowie im Rahmen der individuellen Kommunikation (Telematik, Datenverarbeitung) genutzt werden, auf den Schutz der Menschenrechte haben können.

Die Gruppe soll insbesondere die möglichen nachteiligen Auswirkungen untersuchen, die sich aus der Nutzung dieser neuen Technologien für die Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte anderer sowie für die Achtung der Privatsphäre ergeben können.

Besondere Aufmerksamkeit soll den möglichen Risiken geschenkt werden, die sich aus der Nutzung der neuen Technologien für die faire und ehrliche Darstellung von Tatsachen und Ereignissen durch die Medien ergeben können. Die Gruppe soll die Arbeit berücksichtigen, die zu den betreffenden Themen bereits im Rahmen des Europarats und in anderen Foren läuft. Sie soll sich auf die Schlußfolgerungen einer Studie stützen, die der CDMM bei einem Berater in Auftrag gegeben hat. Darüber hinaus soll sie sich auf Forschungsarbeiten konzentrieren, die außerhalb Europas im Bereich neuer Kommunikationstechnologien durchgeführt werden.



- Spezialistengruppe zum Schutz der Inhaber von Rechten im Medienbereich (MM-S-PR)

Diese Spezialistengruppe hat sich bisher ebenfalls noch nicht getroffen, doch auf der Grundlage der vom Europarat bereits geleisteten Arbeit zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Rechte soll sie alle technologischen und sonstigen Entwicklungen beobachten und analysieren, die für ihre Arbeit relevant sind, einschließlich der Folgen der Entwicklung neuer Technologien zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Rechte (Multimedia, Digitalisierung, Kabel, Satellit usw.).

Die Gruppe soll untersuchen, inwieweit internationale Vertragswerke zum Urheberrecht und verwandten Rechten eine angemessene Antwort auf die Herausforderungen bieten, die diese Entwicklungen darstellen. Dabei soll sie alle relevanten Arbeiten berücksichtigen, die in anderen regionalen oder internationalen Foren oder von interessierten Fachgremien durchgeführt werden.

- Spezialistengruppe über Piraterie bei Tonträgern und audiovisuellen Aufzeichnungen (MM-S-PI)

Diese Spezialistengruppe ist in den letzten Jahren bereits zusammengekommen und hat die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats vom 13. Januar 1995 vorbereitet, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, ihren Kampf gegen die Piraterie bei Tonträgern und audiovisuellen Aufzeichnungen zu verstärken (siehe IRIS 1995-1).

Nach dem neuen Aufgabenbereich soll die Gruppe die Entwicklung der Piraterie bei Tonträgern und audiovisuellen Aufzeichnungen auf gesamteuropäischer Ebene beobachten. Es soll untersucht werden, welche Auswirkungen neue Kommunikationstechnologien auf die Piraterie haben können und welchen Beitrag diese neuen Technologien zu ihrer Bekämpfung leisten können.

Darüber hinaus soll sich die Gruppe mit den Maßnahmen befassen, die in den Mitgliedstaaten des Europarats zur Bekämpfung der Piraterie bei Tonträgern und audiovisuellen Aufzeichnungen ergriffen wurden, und die möglichen Schwierigkeiten untersuchen, die sich dabei ergeben haben. Ferner soll sie der Frage nachgehen, inwieweit die Mitgliedstaaten die Initiativen des Europarats zur Bekämpfung der Piraterie aufgegriffen haben.

Außerdem ist geplant, 1995 einen Workshop zur Bekämpfung der Piraterie zu veranstalten.

- Spezialistengruppe zum Schutz von Journalisten (MM-S-OJ)

Diese Spezialistengruppe soll die verschiedenen Fragestellungen behandeln und analysieren, die den Schutz von Journalisten und anderen Medienschaffenden betreffen, die in Konflikt- und Spannungssituationen tätig sind. Die Gruppe soll auch darüber beraten, inwieweit die internationalen Verträge, die den Schutz von Journalisten regeln, diesen Fragestellungen gerecht werden.

Die Überlegungen der Gruppe sollen im Zusammenhang mit der Frage stehen, welche Rolle die Medien in Konflikt- und Spannungssituationen spielen können. Die Arbeit, die auf diesem Gebiet in anderen Foren oder von interessierten Fachgremien geleistet wird, soll von der Gruppe berücksichtigt werden.

- Spezialistengruppe zu Medien und Intoleranz (MM-S-IN)

Diese Spezialistengruppe soll untersuchen, welche Rolle die Medien (Presse, Radio und Fernsehen) bei der Förderung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz spielen können und welchen Beitrag sie zur Bekämpfung dieser Erscheinungen leisten.

Die Gruppe soll Möglichkeiten prüfen, um das Bewußtsein von Medienschaffenden, insbesondere Journalisten, für den Beitrag zu schärfen, den sie zur Bekämpfung der Intoleranz leisten können, und die entsprechende Ausbildung zu fördern. Außerdem soll die Gruppe Möglichkeiten zur Förderung der Medienerziehung prüfen, durch die die Öffentlichkeit eine kritischere Einstellung zu Medienberichten und -kommentaren über Dinge wie rassenbedingte Gewalt gewinnen kann.

Geplant sind ein Überblick und eine Analyse der entsprechenden Bestimmungen in internationalen Verträgen sowie in der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten des Europarats. Die Analyse soll sich auch auf Maßnahmen der Selbstkontrolle konzentrieren, die in diesem Bereich von den Medien selbst ergriffen wurden.

Die Arbeit, die in diesem Bereich innerhalb des Europarats oder in anderen internationalen Foren geleistet wird, soll hierbei berücksichtigt werden.

- Spezialistengruppe zu den Medien in gesamteuropäischer Sicht (MM-S-EP)

Diese Spezialistengruppe soll den Tätigkeiten entfalten, deren Ziel die Vertiefung des Engagements aller Staaten für die freie Meinungsäußerung ist, die durch freie, unabhängige und pluralistische Medien ausgeübt wird. Die Gruppe soll sich auf Möglichkeiten zur Förderung der demokratischen Sicherheit und des Zusammenhalts durch Medienrecht und Medienpolitik konzentrieren.

Die Gruppe soll Themen bestimmen und untersuchen, die einen Beitrag zur Förderung der Integration aller neuen Mitgliedstaaten sowie der Antragstellerstaaten leisten. Sie soll sich über die wahren Bedürfnisse der neuen Mitgliedstaaten und der Antragstellerstaaten im Bereich Medienrecht und -politik informieren. Die Gruppe kann z.B. die Veranstaltung von Ad-hoc-Seminaren, länderspezifische Analysen und Publikationen vorschlagen.

Die Gruppe soll praxisorientierte Schulungs-Workshops veranstalten, die so gestaltet sind, daß sie die von audiovisuellen Fachleuten in Europa geäußerten Anforderungen erfüllen, und im wesentlichen auf die Fachleute in den kleineren europäischen Ländern zugeschnitten sind.

Besondere Aufmerksamkeit soll den Lücken gewidmet werden, die von der ATENA-Datenbank des Europarats über Ausbildungseinrichtungen aufgedeckt wurden.

EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE:

Erfolgreiche Durchführung eines regionalen Seminars für Fachleute des audiovisuellen Sektors der Tschechischen Republik und der Slowakei

Am 27. Januar 1995 hat die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle in Prag ein regionales Seminar organisiert, an dem 90 Fachleute, Regierungsvertreter und praktizierende Anwälte der Tschechischen und der Slowakischen Republik teilnahmen.

Hauptziel dieses Seminars war es, den Teilnehmern die Dienstleistungen und Produkte der Informationsstelle vorzustellen und ihre Fragen zum audiovisuellen Sektor zu beantworten.

Sämtliche Fragen an den Bereich für rechtliche Informationen der Informationsstelle bezogen sich auf das Urheberrecht und die Übertragung per Kabel. Gefragt wurde zum Beispiel, ob die Verbreitung per Kabel als Rundfunk bezeichnet werden kann, ob kleine örtliche Kabelnetze Verwertergebühren bezahlen müssen, wer Inhaber der Urheberrechte von audiovisuellen Werken ist, die unter dem alten Regime hergestellt wurden usw.

Eines der Hauptprobleme der Hörfunkveranstalter in der Slowakischen Republik ist offensichtlich die dortige Verwertungsgesellschaft. Sie verlangt für die Sendung urheberrechtlich geschützter Werke Gebühren, die für viele Hörfunkveranstalter zu hoch sind, so daß für sie nur die Wahl bleibt zwischen der Einstellung des Sendebetriebs und der illegalen Sendung geschützter Werke. Vor letzterem hat die slowakische Regierung jedoch bereits gewarnt, denn dabei handle es sich um eine Straftat.



EUROPÄISCHE UNION: Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Länder in Fragen des Urheberrechts

Die Demokratieförderungsprogramme der Europäischen Union, Phare und Tacis, sollen zur Stärkung der pluralistischen und demokratischen Verfahren und der Rechtstaatlichkeit beitragen und auf diese Weise die umfassenden wirtschaftlichen und politischen Reformprozesse in den mittel- und osteuropäischen Ländern unterstützen.

Im Rahmen des Phare-Programms unterstützt die Europäische Union eine gemeinsame Initiative des Internationalen Verbands der Autoren des audiovisuellen Sektors AIDAA (*Association Internationale des Auteurs de l'Audiovisuel*) und der Europäischen Gruppe der Verwertungsgesellschaften zur Wahrnehmung der Rechte von Autoren und Komponisten GESAC (*Groupement européen des sociétés d'auteurs-compositeurs*).

Diese beiden Organisationen haben gemeinsam ein Programm mit Fortbildungslehrgängen und Informationseminaren zu Urheberrechtsfragen im audiovisuellen Sektor entworfen. Ziel des Programms ist es, die Autoren der mittel- und osteuropäischen Länder über das kontinentaleuropäische System zum Schutz der Urheberrechte zu informieren und den Regierungen dieser Länder die Zweckmäßigkeit eines solchen Systems zu verdeutlichen.

Das Programm wird derzeit in den Ländern Albanien, Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei und Slowenien durchgeführt und kann zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des EU-Programms Tacis gegebenenfalls auf die Länder der ehemaligen Sowjetunion (Armenien, Aserbaidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan) und auf die Mongolei ausgedehnt werden.

Das Programm wurde am 1. September 1994 gestartet und wird bis 30. September 1996 laufen. Es ist in vier Phasen unterteilt:

Während der ersten Phase, vom 1. September 1994 bis 31. März 1995, finden in allen teilnehmenden Ländern Informationsseminare statt. Diese werden in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Gewerkschaften und Verbänden und möglicherweise auch in Zusammenarbeit mit einer nationalen Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl und mit dem Ministerium für Kultur oder dem für Urheberrecht zuständigen Ministerium organisiert. In diesen Seminaren will man den Begriff des Urheberrechts ausführlich erläutern und die Vorteile der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten aufzeigen.

Die zweite Phase beginnt am 1. April 1995 und endet am 30. September 1995. In dieser Phase werden länderspezifische Fortbildungsprogramme durchgeführt.

Die dritte Phase zwischen dem 1. Oktober 1995 und dem 31. März 1996 bietet Fortbildungsmöglichkeiten bei Verwertungsgesellschaften in der Europäischen Union.

In der vierten Phase, die für die Zeit zwischen dem 1. April 1996 und dem 30. September 1996 vorgesehen ist, sollen der Verlauf des Programms und die in den einzelnen Ländern erreichten Fortschritte bewertet werden. Darüber hinaus werden auch konkrete Vorschläge für die Bereitstellung von Computern und Software gemacht, damit bei allen Verwertungsgesellschaften zumindest die Grundvoraussetzungen für eine effektive Arbeit erfüllt sind.

Als Endergebnis erwartet man eine normale Verwaltung der Rechte und Interessen im Bereich des geistigen Eigentums durch den Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte und den Aufbau von nationalen Verwertungsgesellschaften, wobei letztere nicht nur die Interessen der nationalen Urheber wahren sollen, sondern auch die von ausländischen Urhebern, deren Werke in mittel- und osteuropäischen Ländern genutzt werden.

Das Programm verfolgt daher die folgenden Ziele:

- Verabschiedung von Gesetzen und Durchführungsverordnungen;
- Unterzeichnung der einschlägigen internationalen Übereinkommen;
- Aufbau von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften, die stellvertretend die Rechte der Rechteinhaber wahrnehmen;
- Anerkennung der Rolle dieser Gesellschaften und ihre Unterstützung durch die mittel- und osteuropäischen Länder;
- kompetente Mitarbeiter, die in der Lage sind, ein modernes System zur Erhebung und Verteilung der Gebühren und zur Durchsetzung der Rechte aufzubauen;
- Berücksichtigung dieser Rechte seitens der rechtsprechenden Behörden und der Verwaltungsbehörden;
- Bekämpfung der Produktpiraterie an audiovisuellen Werken und Werken der Tonkunst.

EUROPÄISCHE UNION: Die Kommission nimmt MEDIA II an

Am Mittwoch, den 8. Februar 1995 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften das MEDIA II-Programm angenommen. Das Budget wird 400 Millionen ECU sein, zweimal das Budget des MEDIA I-Programms. Mehr Einzelheiten in IRIS 1995-3 (Ende März).

BELGIEN: Kabelbetreiber im Großraum Brüssel stoppen die Verbreitung von "Nederland 3"

Die Kabelbetreiber im Großraum Brüssel haben beschlossen, das Programm eines öffentlich-rechtlichen Senders der Niederlande, *Nederland 3*, nicht mehr zu senden. Der Grund: man braucht Platz für den neuen (umstrittenen) kommerziellen Sender flämischer Sprache VT4, einem Unternehmen der skandinavisch-amerikanischen Mediengesellschaft SBS.

Die Entscheidung löste zahlreiche Proteste aus, seitens der niederländischen Regierung, aber auch seitens der niederländischen Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Journalisten.

Die niederländische Regierung hat dann auch den flämischen Minister für Kultur, H. Weckx, darauf hingewiesen, daß niederländische Kabelbetreiber aufgrund des Kulturabkommens zwischen Belgien und den Niederlanden verpflichtet sind, die Programme der flämischen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten zu verbreiten, und daß dies auch umgekehrt gelte.

Die niederländischen Mitglieder des Europäischen Parlaments und die Journalisten bekräftigen ihren Protest mit dem Argument, durch *Nederland 3* erhielten sie Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben unverzichtbar seien.



DÄNEMARK: Vereinbarung über die Stärkung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens
Mit Blick auf die wachsende Konkurrenz der ausländischen Fernsehsender unterzeichneten die dänische Regierung und die sozialistische Volkspartei am 20. Januar 1995 eine Vereinbarung über die Stärkung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in Dänemark.
Auf der Grundlage dieser Vereinbarung kann *Danmarks Radio* einen Satellitenkanal erproben, der mit Hilfe einer neuen Technologie digitale Programme ausstrahlt. Der Kanal soll die bestehenden Programme ergänzen, die alle terrestrisch verbreitet werden.
Langfristig soll dieser zusätzliche Kanal - der sich, so wird erwartet, bis 1998 zu einem vollwertigen Fernsehprogramm entwickelt haben wird - die Programmvielfalt der dänischen Sender, insbesondere am Abend, erhöhen, zusätzliche Alternativen bieten (Informations- und Unterhaltungssendungen) und vermehrt Sondersendungen zu speziellen Themen ausstrahlen.
In einem geographisch begrenzten Raum wird *Danmarks Radio* darüber hinaus die Ausstrahlung digitaler Radiosendungen (*Digital Audio Broadcasting - DAB*) erproben. Die Ausstrahlung erfolgt über die drei bestehenden Sender und über einen neuen Sender, dem bisher freien FM-Kanal "P4", der dann parallel das neue DAB-Programm sendet. Das Nutzungsrecht für diesen Kanal wurde *Danmarks Radio* bis zum 1. Januar 1998 zugesprochen. Die DAB-Technologie, die derzeit in mehreren europäischen Ländern eingeführt wird, bringt im Vergleich zu den bestehenden FM-Sendern vor allem eine erheblich bessere Tonqualität (CD-Qualität), was sich besonders bei tragbaren Radiogeräten auswirkt.
Während der verbleibenden Zeit der Lizenzgebührenvereinbarung kann TV2 (ein nationaler Sender) insgesamt 50 Millionen Kronen aus dem TV2 Fonds benutzen. Falls die Werbeeinnahmen höher ausfallen als erwartet, kann dieser Betrag noch aufgestockt werden.
Diese zusätzlichen Mittel sollen in die Produktion weiterer dänischer Sendungen von hoher Qualität investiert werden. Im Wettbewerb mit den ausländischen Sendeveranstaltern setzt Dänemark auf Qualität - und nicht etwa auf Billigproduktionen von geringer Qualität.
Die Vereinbarung sieht außerdem für Herbst 1995 der Entwurf eines Gesetzes vor, der *Danmarks Radio* (und TV2) zur Nutzung weiterer Satellitenkanäle ermächtigen will.

LUXEMBURG: Rahmenabkommen zur Verlängerung der Rundfunkkonzession der CLT
Am 16. Januar haben die *Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion (CLT)* und die luxemburgische Regierung ein Rahmenabkommen unterzeichnet im Bezug auf die künftige Verlängerung der Rundfunkkonzession der CLT.
Mit der heutigen Konzession, die 1930 erstmalig erteilt und 1973 zuletzt erneuert wurde, verfügt die CLT über das exklusive Nutzungsrecht der terrestrischen Rundfunkfrequenzen Luxemburgs.
Bis zum 31. März dieses Jahres sollen die verschiedenen Bestandteile des neuen, bis zum Jahr 2010 geltenden Konzessionsvertrags im Detail ausgehandelt werden.
Mit den Mehrheitsaktionären der CLT - die belgischen *Groupe Bruxelles Lambert* und der französische *Havas*-Konzern - hat die luxemburgische Regierung vereinbart, den eigenen Einfluß auf die CLT zu verringern. Was der Regierung bleibt, ist eine Art Kontrollrecht: zwei Drittel der Aktien müssen als vinkulierte Namensaktien ausgegeben werden; bei allen Aktientransaktionen muß die Regierung vorher zustimmen. Das Nutzungsrecht an sämtlichen zur internationalen Ausstrahlung geeigneten Radio- und Fernsehfrequenzen bleibt bei der CLT.
Die luxemburgische Regierung erklärte sich bereit, Projekte, die in Konkurrenz zu bestehenden oder geplanten CLT-Unternehmungen stehen bzw. diese gefährden, auch künftig nicht zuzulassen. Im Gegenzug dazu verpflichtete sich die CLT, 50 Millionen Mark in den Bau eines neuen Fernsehentrums zu investieren. Außerdem sicherte die CLT der Regierung zu, daß der Aufbruch ins digitale Rundfunkzeitalter vom luxemburgischen Grund und Boden aus stattfinden wird.
Darüber hinaus wird die CLT in Zukunft von der Zahlung der Konzessionsgebühr befreit. In der Vergangenheit belief sich diese Gebühr für die zugewiesenen Frequenzen auf jährlich bis zu 50 Millionen Mark. Als Ausgleich dafür muß die CLT die Kosten der beiden nationalen CLT-Rundfunkprogramme - des luxemburgischen Fernsehsenders *Hei elei* und des Programms von *Radio Lëtzebuerg* - in Zukunft ganz übernehmen. Diese Kosten werden für 15 Jahre auf insgesamt 250 Millionen Mark geschätzt. Bislang trug Luxemburg zwei Drittel davon, die restliche Summe wurde mit Werbeeinnahmen gedeckt. Die CLT hat sich jedoch das Recht vorbehalten, über diesen Teil des Abkommens erneut zu verhandeln, falls die Defizite des *Hei elei* zu groß werden, und hat dem Sender direkt Einsparungen in Höhe von zehn Prozent des Budgets angekündigt. Der Konzessionsvertrag soll am 1. Januar 1996 in Kraft treten.
Quelle: INFOSAT 83, Heft 2, February 1995 (Euro-Info-Media S.A.R.L., b.p. 1051, L-1010 Luxembourg): 62-63.

NORWEGEN: Rechtliche Schritte gegen Pornosendungen
Die norwegische Medienaufsichtsbehörde hat gegen den schwedischen Spielfilmsender *FilmMax* rechtliche Schritte eingeleitet. Der Sender der Gesellschaft *TV1000 Sverige AB* zeigt Filme, die nach norwegischem Recht pornographisch sind und daher gesetzeswidrig. Das norwegische Rundfunkgesetz räumt der Medienaufsichtsbehörde die Möglichkeit ein, den norwegischen Kabelnetzen die Verbreitung von Programmen mit pornographischem Inhalt zu verbieten.
Da in diesem besonderen Fall mehrmals pro Woche gesetzeswidrige Pornosendungen ausgestrahlt wurden, beschloß die Medienaufsichtsbehörde, die Verbreitung des besagten Programms zu verbieten und informierte die norwegischen Kabel- und Rundfunkgesellschaften sowie die EFTA Überwachungsbehörde (eine Behörde des EWR) über ihre Absicht. Nach Ansicht der Medienaufsichtsbehörde könnten die norwegischen Vorschriften in diesem Bereich durchaus strenger sein als die in der EWG-Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" vorgesehenen Bestimmungen.
FilmMax, die Kabelgesellschaften und ihre Abonnenten haben daraufhin gegen die Entscheidung Beschwerde eingelegt. Der Fall wird nun vom norwegischen Ministerium für Kultur untersucht. Eine Entscheidung wird jedoch erst nach Absprache mit der ESA fallen. Bis dahin darf das Programm von *FilmMax* vorerst weitergesendet werden.
Bereits im Herbst 1994 hatten norwegische Kabelgesellschaften Filme des schwedischen Senders *TV1000* mit pornographischem Inhalt verbreitet. Als die Medienaufsichtsbehörde daraufhin *TV1000* damit drohte, die Verbreitung des Programms über norwegische Kabelnetze zu verbieten, paßte *TV1000* sein Programm an die Erfordernisse der norwegischen Gesetzgebung an. (Liv Daae Gabrielsen, *Statens Medieforvaltning*)



**DEUTSCHLAND: Medienrechtliche Dokumentation und Forschung;
die Arbeitsstelle Medienrecht an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken**

Die saarländische Universität, in unmittelbarer Nähe zu Frankreich und nicht weit entfernt von Luxemburg gelegen, weist neben dem Europa-Institut, das Akademikern aus ganz Europa die Möglichkeit des Erwerbs einer europäischen Zusatzqualifikation bietet, eine weitere Besonderheit auf.

Es handelt sich hierbei um die Arbeitsstelle Medienrecht, eine Einrichtung, die von Prof. Dr. Wolfgang Knies, dem Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität des Saarlandes, ins Leben gerufen wurde.

Die Arbeitsstelle Medienrecht existiert seit 1979 und bietet Interessenten neben einer medienrechtlich ausgerichteten Bibliothek eine Vielzahl medienrechtlicher Zeitschriften und Publikationen und als eine weitere Besonderheit die 'Datenbank für Medienrecht'. Diese Datenbank gliedert sich in mehrere Abteilungen. Der Benutzer kann Recherchen unter anderem in den Bereichen Allgemeine Dokumentation, Literatur, Materialien und Rechtsprechung durchführen. Neben einer benutzerfreundlichen Bedienungsweise zeichnet sich die Dokumentation insbesondere auch durch ihre Aktualität aus, da ein besonderes Augenmerk der Einarbeitung aktueller medienrechtlicher Vorgänge und Themen gewidmet wird.

Prof. Dr. Knies hat neben der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Medienrecht durch seine Tätigkeit in der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) und der Zugehörigkeit zu mehreren Rundfunkgremien (dem Verwaltungsrat des ehemaligen Deutschlandfunks, dem Rundfunkrat und dem Programmbeirat des Saarländischen Rundfunks und nunmehr dem Verwaltungsrat dieser Rundfunkanstalt) stets auch praktische Erfahrung mit dem Rundfunkrecht gesammelt.

Ebenfalls zu erwähnen ist das alljährlich veranstaltete und von Prof. Dr. Knies und Prof. Dr. Dieter Dörr (dem Justitiar des Saarländischen Rundfunks und Direktor des Institutes für Europäisches Medienrecht in Saarbrücken) gemeinsam geleitete Seminar zu Fragen des Presse- und Rundfunkrechtes, das in den letzten Jahren regen Anklang gefunden hat.

Die Referate befassen sich z.B. mit den Grundrechten der Meinungs-, der Presse- und der Kunstfreiheit. Einen weiteren Schwerpunkt neben dem Presserecht bildet das Rundfunkverfassungsrecht. Darüber hinaus war aber auch bereits das Medienrecht anderer europäischer bzw. außereuropäischer Staaten Gegenstand mehrerer Referate. Durch Besuche bei Rundfunkanstalten und Presseunternehmen werden den Teilnehmern auch Einblicke in die Praxis vermittelt.

Für die Zukunft ist eine Kooperation der Arbeitsstelle Medienrecht mit dem Institut für Europäisches Medienrecht geplant.

Die Anschrift der Arbeitsstelle Medienrecht lautet:

Arbeitsstelle Medienrecht - FB Rechtswissenschaft - Universität - Postfach 1150 - D-66041 Saarbrücken
Tel.: +49 681 302 3158.

DIE EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSSTELLE

Die Informationsstelle wurde unter der Schirmherrschaft des Audiovisuellen EUREKAS gegründet und hat 33 Staaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaft als Mitglieder. Sie ist in den rechtlichen Rahmen des Europarates integriert und wird in ihrer Arbeit vom größten europäischen Netz von Partnern und Organisationen unterstützt. Ihre Aufgabe besteht darin, den Fachleuten des AV-Sektors rechtliche, wirtschaftliche und praktische Informationen zu den Bereichen Fernsehen, Film und Video in ganz Europa zur Verfügung zu stellen.

Das Mitarbeiterteam der Informationsstelle besteht aus einer kleinen Zahl von Fachleuten, die sich mit großem Engagement diesem neuen, internationalen Abenteuer widmen.

Die Informationsstelle bietet nun einer/einem

PRAKTIKANTIN/EN

die Gelegenheit, in unserem Bereich für rechtliche und verordnungstechnische Informationen wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

Sie oder er wird eng mit dem verantwortlichen Mitarbeiter für rechtliche Informationen zusammenarbeiten und ihn bei der Beantwortung der Anfragen, die unsere Kunden aus dem audiovisuellen Sektor an den Informationsservice der Informationsstelle richten, unterstützen. Sie oder er wird darüber hinaus bei der Zusammenstellung der monatlich erscheinenden Zeitschrift "IRIS - Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle" mitarbeiten und mit den Partnern und Korrespondenten der Informationsstelle aus dem rechtlichen Bereich regelmäßige Kontakte aufbauen und pflegen.

Unsere Wunschkandidaten sind Studierende der Rechtswissenschaften im letzten Studienjahr. Sie sollten gute aktive und passive Englisch-, Französisch- und Deutschkenntnisse haben. Kenntnisse oder Erfahrungen im audiovisuellen Sektor sind von Vorteil.

Die/der von uns ausgewählte Praktikant/in wird für drei Monate bei uns arbeiten: vom 1. Mai bis 1. August 1995. Alle Reise- und Unterhaltskosten werden von unseren Praktikant(inn)en oder von ihrer Universität selbst getragen. Darüber hinaus ist zwischen der Universität und der Informationsstelle ein offizieller Ausbildungsvertrag zu schließen, in dem vereinbart wird, daß die/der Praktikant(in) gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert ist. Fehlt ein solcher Vertrag, hat die/der Praktikant(in) eine solche Versicherung abzuschließen.

Senden Sie bitte ihre (nicht handschriftlich verfaßten) Bewerbungsunterlagen
zusammen mit einer oder mehreren Referenzen an:

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle - Frau Anne Boyer - Verwaltung
76 Allée de la Robertsau - F-67000 Straßburg
oder per E-Mail an: 100347.1461@CompuServe.COM

AGENDA

**Les mardis de l'Audiovisuel
Cycle de conférences sur le
droit de l'audiovisuel européen**
Themen:

7. März 1995 - Valérie Willems:
"Concentrations et pluralisme
dans le domaine de l'audio-
visuel. Enjeux à l'aube de la
société de l'information";
11. April 1995 - Marianne
Dony: "Les aides à l'audio-
visuel à la lumière du traité de
Maastricht";
9. Mai 1995 - Carine Dautre-
lepoint: "La jurisprudence de la
Cour de justice dans le
domaine de l'audiovisuel".
Zeit: 18.30 - 20.00 Uhr
Ort: Institut d'Etudes
européennes, Avenue F.D.
Roosevelt, 39 - CP 172, Sémi-
naire III, B-1050 Brüssel.
Veranstalter: "Université Libre
de Bruxelles (ULB), Centre de
droit de l'information et de la
communication de la faculté de
droit" in Zusammenarbeit mit dem
"Institut d'études européennes".
Auskunft und Anmeldung:
Jeanne De Ligne, Institut
d'Etudes européennes, Avenue
F.D. Roosevelt 39, B-1050
Brüssel, Tel.: +32 2 6503093.
Teilnahmegebühr: BEF 1,100
pro Sitzung.

**Justice et Medias
Séminaire de philosophie
du droit**

Thema: *Représentation
de la violence*
12. März 1995 - Daniel Dayan:
"Les cérémonies médiatiques";
27. März 1995 - Séance de

synthèse: Pierre Ruche:
"La violence de
la justice-spectacle".
Thema: *Démocratie médiatique*
3. April 1995 - Jean de Munck:
"Que peut la justice au marché
de l'image?"
17. April 1995 - Boris Libois:
"Vers une régulation
procédurale des médias";
15. Mai 1995 - Daniel
Bougnoux: "Le direct, la
démocratie et les
effondrements symboliques";
29. Mai 1995 - Philippe
Raynaud: "La transparence";
12. Juni 1995 - Séance de
synthèse. Claude Lefort:
"La démocratie à l'épreuve
des médias".
Zeit: 17.30 - 19.30 Uhr.
Ort: ENM, 3 ter quai aux fleurs,
F-75004 Paris.
Veranstalter: Ecole Nationale
de la Magistrature (ENM), the
Institut des hautes études sur
la justice und ESPRIT. Auskunft
und Anmeldung: Anne Avy,
IHEJ, 8 rue Chanoinesse,
F-75004 Paris,
Tel.: +33 1 40510251, gratis.

**Exploiting the new opportuni-
ties of Video on Demand,**

27. März 1995: Einführende
Anweisungen zu "Developing
your network strategy for deli-
vering VOD" (Code G3223);
28.-29. März 1995: Zweitägige
Konferenz (Code G3224),
Brompton Conference Suite at
Earls Court Exhibition Centre,
Warwick Rd., London SW5,
Konferenz: £ 795 (excl. 17.5%
MwSt), Einführende Anweisun-
gen: £ 495 (excl.17.5 MwSt),

Beide: £ 1190 (excl. 17.5%
VAT), Auskunft und Anmel-
dung: IIR Ltd.,
Tel.: +44 171 4120141,
Fax: +44 171 4120145.

**The Business of Broadcasting
in Europe. Function and virtual
reality,** 29. März 1995,

The Dorchester Hotel, Park
Lane, London W1A 2HJ,
Tel.: +44 171 6298888, £ 395
plus MwSt, nur die Dokumenta-
tion: £ 95, £ 110 (in übersee),
Auskunft und Anmeldung: IBC
Legal Studies and Services
Limited, Ruth Hogg, Gilmoora
House, 57-61 Mortimer
Street, London W1N 8JX,
Tel.: +44 171 6374383,
Fax: +44 171 6313214.

Home Shopping, 5. April 1995,

Seminar: "Developing your
interactive home shopping
application" (Code G3275),
6.-7. April 1995: "Exploiting the
opportunities in the rapidly
emerging market of home
shopping" (Code G3274),
Konferenz G3274: The Regent
London, 222 Marylebone Road,
London NW1 6JQ,
Tel.: +44 171 6318000,
Fax: +44 171 3969090, Semi-
nar: Harrington Hall, 5-25
Harrington Gardens, South
Kensington, London SW7 4JW,
Tel.: +44 171 3969696,
Fax: +44 171 3969090,
Konferenz: £ 695 (excl.
17.5% MwSt), Seminar: £ 495
(excl.17.5 MwSt), Beide: £ 1040
(excl. 17.5% MwSt), Auskunft
und Anmeldung: IIR Ltd.,
Tel.: +44 171 4120141,
Fax: +44 171 4120145.

Abonnement- Bestellschein - Sonderangebot gültig bis am 28. Februar 1995

Jahresabonnement (10 Ausgaben)
FF 1.650 / US\$ 300 / ECU 255 (für Mitgliedstaaten der Informationsstelle) statt FF 2.000 / US\$ 370 / ECU 310.
FF 1.950 / US\$ 355 / ECU 300 (für Nicht-Mitgliedstaaten der Informationsstelle) statt FF 2.300 / US\$ 420 / ECU 355.

Ja, ich nehme Ihr Abonnement-Angebot an und bestelle
hiermit _____ (Menge) IRIS-Jahresabonnement(s).
_____ x FF 1650 / US\$ 300 / ECU 255 = _____
_____ x FF 1950 / US\$ 355 / ECU 300 = _____

Zahlungsmittel :
 Kreditkarte: Visa Eurocard Mastercard

Kartennr: _____

Gültig bis: _____

Unterschrift _____

Beiliegendem Scheck an die Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle für FF _____

Banküberweisung an :
SOGENAL, Europarat, F-67000 STRASBOURG
Konto-Nr.: 100067 00101 10320981983/30

Name / Vorname _____

Tätigkeit _____

Unternehmen _____

Anschrift _____

PLZ / Ort _____

Land _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____

Abonnenten im Laufe des Kalenderjahres bekommen eine Rechnung entsprechend den noch in jenem Kalenderjahr zu veröffentlichen Nummern. Das Abonnement verlängert sich nachdem automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, wenn es nicht spätestens am 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird Bitte zurücksenden an :
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Fr. Anne Boyer - Verwaltung, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Straßburg
 Diese Daten werden in die Datenbank der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle aufgenommen, damit sie an Dritte weitergeleitet werden können. Gemäß den vom Europarat verabschiedeten Vorschriften über Datenbanken und den Schutz der Privatsphäre, haben alle Personen, zu denen Angaben in der Datenbank enthalten sind, einen Anspruch auf Zugang zu den sie betreffenden Informationen und auf deren Abänderung oder Löschung. Falls Sie nicht wünschen, daß Ihre Daten weitergeleitet werden, kreuzen Sie bitte hier an.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Becker, J., & T. Dreier; *Urheberrecht und digitale Technologie: Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 22. April 1994* (Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA); BD 212), Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1994, 184 S., ISBN 3789034975, DM 49.

Eggersberg, M.; *Die Übertragbarkeit des Urheberrechts in historischer und rechtsvergleichender Sicht* (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung, Bd 328), München: VVF Florentz-Verlag GmbH, 299 S., DM 58,80.

Gruber, B.; *Medienpolitik der EG* (Schriften der Deutschen Gesellschaft für COMNET, Band 12), Constance: UVK Medien/Ölschläger 1994. 268 S., DM 58.

Henry, M.; *Publishing and Multimedia Law*, London, Butterworths 1994, 800 S., £ 75.

Herrmann, Günter; *Rundfunkrecht. Fernsehen und Hörfunk mit neuen Medien*, München: Verlag C.H. Beck, 788 S., ISBN 3406381340.

Humphrey, P.; *Media and Media Policy in Germany: The Press and Broadcasting Since 1945.*, 2nd ed., Leamington Spa: Berg Pubs. 1994, 381 S., ISBN 0854968539, £ 19.95.

Jongen, François; *La police de l'audiovisuel. Analyse comparée de la régulation de la radio et de la télévision en Europe*, Brussels: Bruylant, ISBN 280270867-8 und Paris: L.G.D.J. 1994, 544 S., ISBN 2275004785,

Kleinsteuber, H.J. & T. Rossmann; *Europa als Kommunikationsraum*, Leverkusen-Opladen: Verlag Leske & Budrich 1994, 350 S., ISBN 381001280-7, DM 48.

Levison, L.; *Film Makers and Financing: Business Plans for Independents*, Boston: Focal Press 1994, 218 S., ISBN 0240802071.

Litwark, M.; *Deal Making in the Film & Television Industry: from Negotiations to Final Contracts*, Los Angeles: Silman James Press 1994, 349 S., ISBN 1879505150.

Lucas, A., & H.-J. Lucas; *Traité de la propriété littéraire et artistique*. Paris: Litec 1994, 1104 S.

Marcellin, Y. (Ed). *Code annoté de la propriété intellectuelle* 1995, Paris: RDPI 1995, FF 850.

Neels, Leo, Dirk Voorhoof & Hans Maertens; *Medialex 1994, Selectie van bronnen van de media- en informatiewetgeving*, Antwerpen: Kluwer rechtswetenschappen België 1994, 667 S., ISBN 9055830771.

Owen, L; *Selling Rights*, 2nd ed., London: Blueprint Pub 1994, 248 S., ISBN 1857130073, £ 29.95.

Peifer, Karl Nikolaus; *Werbeunterbrechung in Spielfilmen: Eine vergleichende Untersuchung nach deutschem, italienischem und internationalem Urheberrecht unter Berücksichtigung des Rundfunksrechts* (Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht, Bd 124), Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1994, 345 S., ISBN 3789035718 DM 86.

Petersen; *Rundfunkfreiheit und EG-Vertrag: Die Einwirkung des europäischen Rechts auf die Ausgestaltung der nationalen Rundfunkordnungen*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1994. 340 S., DM 85, ISBN 3789035432.

Pontier, J.-M.; *Le droit du cinéma* (Que sais-je ?; 2936), Paris: PUF 1995, 128 S., ISBN 213046786-5, FF 40.

Questions juridiques relatives aux oeuvres multimédias, Paris: Syndicat national de l'édition" 1995, FF 170.

Säfsbeck, L.; *Regleringen av svensk marksänd reklam-TV: om avtalet mellan TV4 och staten samt nya radiolagen*, Stockholm: Jurisförlaget 1994, 88 S.

Santaniello, G.; *Garante per la Radiodiffusione e l'Editoria: relazione al parlamento sull'attività svolta dal garante per la radiodiffusione e l'editoria e sullo stato di applicazione della legge 06/08/90, N°223, al 31 marzo 1994*, Rom: Vita Italiana; Istituzioni e comunicazione 1994, 172 S., L 20 000.

Seignette, J.; *Challenges to the Creator Doctrine* (Information Law Series; 3), Deventer: Kluwer Law and Taxation 1994, 212 S., ISBN 9065448764, £ 35

Sorlin, P.; *Mass Media*, London: Routledge 1994, 15 S., ISBN 0415110238, £ 27.50.

Urban, M.-P.; *Les institutions et la dimension régionale de l'espace audiovisuel européen*, Straßburg: Presse Universitaire de Strasbourg 1994, 160 S., ISBN 2-86820-616-6, FF 90

Vandoorne, B., & C. Depreiter; *La nouvelle loi sur les droits de l'auteur dans le domaine des oeuvres visuelles*, Brussels: Ed. SOFAM Scrl 1994, 140 S.

van Waasen, R.; *Das Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Eigentum im deutschen und ausländischen Recht* (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 1616), Frankfurt: Peter Lang GmbH 1994, 305 S., DM 89.

IRIS bietet Ihnen die Möglichkeit seine Leser über neue Veröffentlichungen und Veranstaltungen im Bereich des Rechts bezüglich des audiovisuellen Sektors zu informieren.

Wenn Sie Ihre Veröffentlichungen oder Veranstaltungen auf diesen Seiten vermeldet haben möchten, schicken Sie bitte ausführliche Informationen an die

**Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
IRIS - Redaktion
76 Allée de la Robertsau
F-67000 Strasbourg**